21. Wird der Beweiß des Gegenteils einer beschworenen Tatsache ausgeschlossen durch eine ausländische rechtsträstige Freisprechung des Schwurpflichtigen von der Beschulbigung der Eidesverlehung?

BPO. § 463 Mg. 2, § 580 Mr. 1, § 581.

- II. Zivilsenat. Urt. v. 7. März 1933 i. S. Firma Gebr. H. (Bekl.) w. Firma Banque A. Cr. (Kl.). II 46/32.
  - I. Landgericht Rürnberg. II. Oberlandesgericht baselbst.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte zwei Wechselakzepte über 44000 und 47000 frang. Frs. nebst Binsen und Kosten eingeklagt, welche ihr die Beklagte auf Grund eines am 29. Oktober 1928 zur Erledigung zweier Vorprozesse über zwei ältere Azepte geschlossenen Abkommens erteilt hat. Die Beklagte hat Zahlung verweigert, weil ibr die Alägerin ihre bereits bestehende Kenntnis von Wechselfälschungen des an dem genannten Abkommen beteiligten Raufmanns L. aralistig ober jedenfalls schuldhaft verschwiegen und sie daburch zur Eingehung bes ihr in Höhe ber geltend gemachten Wechselforberungen schädlichen Vergleichs vom 29. Oktober 1928 gebracht habe. Gleichwohl ist die Beklaate am 8. März 1929 zur Rahlung ber beiben Wechsellummen nebst Zinsen und Kosten unter Vorbehalt der Ausführung ihrer Rechte verurteilt worden, nachdem am 19. Februar 1929 bet Inhaber ber Rlagfirma S., frangofischer Staatsangehöriger, wohnhaft in Strafburg, vor dem Amtsgericht Rehl einen ihm burch Beweisbeschluß auferlegten Gib über seine Nichtkenntnis von den Wechselfälschungen des L. geleistet hatte.

Im Nachversahren betreibt die Beklaate die Ausbebung des Vorbehaltsurteils, wobei sie dem Inhaber der Klägerin Gidesverletung vorwirft. Gegen ihn ist eine Strafanzeige wegen Meineids bei der deutschen Staatsanwaltschaft in Offenburg erstattet worden. Diese hat die Sache an die französische Staatsanwaltschaft in Straßburg übergeben, welche die Verfolgung aufgenommen hat. H. ist am 1. Juli 1930 bom frangösischen Kriminal-Gericht I. Anstanz in Strafburg wegen Meineids zu 6 Monaten Gefängnis verurteilt, in der Berufungsinstanz aber am 25. Oktober 1930 vom Appellationsgericht in Colmar rechtskräftig freigesprochen worden. Die Varteien haben Briefe beigebracht, welche nach ber Ansicht ber Beklagten die Gidesverletzung des klägerischen Kirmeninhabers erhärten, nach der Ansicht der Rlägerin die eigene Kenntnis der Beklagten von den Eigenschaften und Taten bes Q. zur Reit bes Vergleichsabschlusses erweisen sollen. Das Landgericht hat im Nachversahren durch Urteil vom 12. Juni 1931 das Vorbehaltsurteil nur dahin abgeändert,

daß von der Hauptsumme ein von der Klägerin anerkannter Betrag von 260 amerik. Dollars abgezogen werde. Die Berufung der Beklagten gegen dieses Urteil und ihre Revision blieben erfolglos.

## Aus ben Grünben:

Die Revision stellt zur Nachprüfung, ob die vom Vorderrichter aufrechterhaltene Unangreifbarkeit der Beweiskraft des in Rehl geleisteten Eides des klägerischen Firmeninhabers nach § 463 Abs. 2. § 580 Nr. 1 3PD. zutrifft. Dag der Beweis des Gegenteils zuzulassen sei, ist indessen mit Recht verneint. Die positive Gesetze vorschrift erfordert in § 581 ABD. für die Angreifbarkeit wie des Urteils so des Ergebnisses des Schwurd rechtskräftige Verurteilung des Eidespflichtigen oder die Unmöglichkeit der Einleitung oder Durchführung eines Strafverfahrens aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweis. Das Gesetz unterscheidet hierbei nicht zwischen in und ausländischem Strafurteil und Strafverfahren (Stein-Jonas ABD. § 581 I) und kann dies nicht wohl tun, weil Prozekfähigkeit im Deutschen Reich auch dem im Ausland wohnenden Ausländer verliehen ist und Eidesabnahme im Wege der Rechtshilfe auch im Ausland erfolgen kann, sobaß nach den beutschen Strafund Strafprozekaeseben Verfolgbarkeit der Eidesverletzung im Anland. nicht gegeben ist. Freilich könnte man dann von einem Kall der zweiten Art sprechen, daß nämlich die Einleitung oder Durchführung eines Strafverfahrens aus anderen Gründen als Mangel an Beweis nicht erfolgen kann, aber immer nur unter der Voraussetzung, daß das Gesetz nur ein inländisches Verfahren im Auge hat, was nicht zum Ausbruck gekommen ist. Nach Sinn und Aweck der Borschrift ist unbedenklich anzunehmen, daß, wie die inländische, so auch die ausländische rechtsträftige Verurteilung den Weg zum Gegenbeweis eröffnet. Hat auch ein ausländisches Strafurteil im Gebiet des Deutschen Reichs im allgemeinen keine Rechtswirkung (AGSt. Bd. 59 S. 9), so wird doch auch durch die ausländische Verurteilung die formelle Beweiskraft des Bartejeides dermaken erschüttert, daß es nicht mehr Rechtens sein kann, an ihr festzuhalten. Daß die inländische Freisprechung, nach welcher der Grundsat des "ne bis idem" zufolge bes Verbrauchs ber Strafklage gut, ben Weg verschließt, folgt daraus, daß hier das Verfahren ungehindert durchgeführt ist und ein neues — abgesehen von den besonderen Fällen der

Wiederaufnahme — nicht mehr in Betracht kommt. Das gleiche muß aber für das ausländische freisprechende Urteil gelten, dem

auch sonst nicht jede rechtliche Bedeutung abgeht.

Im Reichsstrasgesethuch § 5 Nr. 1 wird bestimmt, daß die Strafverfolgung eines Deutschen, der im Austand eine nach den deutschen Gesetzen als Verbrechen oder Vergehen zu beurteilende und auch am Tatort mit Strafe bedrohte Handlung begangen hat, ausgeschlossen bleibt, wenn von den ausländischen Gerichten über die Handlung rechtskräftig erkannt und entweder Freisprechung erfolgt ober die Strafe vollzogen ist. Hier wird also der Freisprechung des Deutschen die Folge der Ausschließung eines neuen inländischen Strafverfahrens zugestanden. Diese Bestimmung trifft allerbings auf den vorliegenden Fall nicht zu, wo ein Ausländer im Inland die Straftat begangen haben soll; für diesen Kall gilt nur die allgemeine Anordnung des § 7 StGB., daß eine im Ausland vollzogene Strafe anzurechnen sei, wenn wegen berselben Handlung im Inland abermals eine Berurteilung erfolgt, und aus dieser Bestimmung ergibt sich, daß nicht einmal die ausländische Berurteilung einer erneuten Strafverfolgung wegen derselben Tat im Inland im Wege steht, soweit nicht § 5 Nr. 1 St&B. Plat greift. Aber die hier den Gegenbeweis verschränkende Prozesvorschrift tritt boch ohne weiteres da in Wirksamkeit, wo die inländische, an sich zuständige Strafverfolgungsbehörde mit Kücksicht auf das Ergebnis bes ausländischen Strasversahrens keine weitere Verfolgung einleitet. Denn dann ist der Grund doch nur der Mangel an Beweis. ber sich dort herausgestellt hat, und regelmäßig nicht ein Hinderungsgrund sonstiger Art. Wo gar, wie hier festgestellt, die ausländische Strafverfolgung durch die inländische Strafverfolgungsbehörde veransakt worden ist, trifft tatsächlich nicht zu, daß die Einseitung oder Durchführung "eines Strafversahrens" aus anderen Gründen nicht erfolgen konnte. Im gegebenen Fall kann nicht einmal das anerkannt werden, daß eine neue Berfolgung, wenn sie mit Rücksicht auf den Beweisstand als veranlagt angesehen würde, nicht auch jest noch erfolgen könnte. Denn wiewohl der Inhaber der Klägerin von seinem Heimatstaat nicht ausgeliefert würde, wäre Ergreifung von Maknahmen, um seiner am Tatort oder sonst auf deutschem Boben habhaft zu werden, burchaus möglich und keineswegs aussichtslos. Eine Erklärung ber beutschen Strafverfolgungsbehörbe,

daß aus anderem Grunde als Mangel an Beweis keine Strafverfolgung stattfinden könne, ist hier überhaupt nicht beigebracht.